

Evangelische Kirchengemeinde Saas

Benützungsreglement für den Kirchengemeinderaum Saas

(erlassen von der Kirchgemeindeversammlung am 19. Februar 1995)

Art. 1

Der Kirchengemeinderaum Saas steht grundsätzlich für alle öffentlichen Veranstaltungen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde, der Landeskirche Graubünden und der Politischen Gemeinde Saas zur Verfügung.

Zweckbestimmung

Der Kirchengemeinderaum wird örtlichen Vereinen, Personengruppen, Körperschaften oder in besonderen Fällen auch Einzelpersonen zu den nachstehenden Bedingungen überlassen.

Überlassung

Kirchengemeinderaum

Die Überlassung des Kirchengemeinderäumens an auswärtige Interessenz kann nur bewilligt werden, sofern keine örtlichen Anliegen dagegen sprechen.

Art. 2

Gesuche für die Benützung des Kirchengemeinderäumens sind möglichst frühzeitig, spätestens aber eine Woche im voraus unter Angabe einer verantwortlichen Person der Benützerschaft an den zuständigen Fachvorsteher der Kirchengemeinde zu richten. Für regelmässige und längerfristige Benutzung (z.B. als Proberaum, Übungslokal, für Kurse etc.) ist jährlich bis zum 31. Oktober für das Folgejahr ein Gesuch unter Angabe des gewünschten Wochentages und der gewünschten Tageszeit an den Kirchgemeindevorstand zu richten, so dass ein jährlicher Benützungsplan erstellt werden kann. Bei Terminkollisionen entscheidet der zuständige Fachvorsteher nach Rücksprache mit den Gesuchstellern endgültig.

Benützungs-
gesuche

Art. 3

Der Fachvorsteher für den Kirchengemeinderaum führt einen Raum-Benützungsplan. Es gilt folgende Benutzer-Priorität:

Raum-
Benützungsplan

1. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Saas
2. Politische Gemeinde (inkl. Schule und Bürgergemeinde)
3. Dorfvereine von Saas
4. Anlässe der Einwohnerschaft von Saas
5. Anlässe von Auswärtigen

Art. 4

Die Schlüsselgewalt über den Kirchengemeinderaum obliegt dem zuständigen Fachvorsteher, der Abwärtschaft sowie dem amtierenden Pfarrer der Kirchengemeinde, die sich gegenseitig über die Benützung des Raumes orientieren.

Schlüsselgewalt

Die Schlüssel für die Benützung des Kirchengemeinderäumens werden gegen schriftliche Quittung an die verantwortliche Person der Benützerschaft abgegeben. Deren Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglementes.

Art. 5

Der Kirchengemeinderaum steht allen unter Art. 3 hievor genannten Interessenten zu den in der Gebührenordnung zu diesem Reglement festgehaltenen Bedingungen zur Verfügung.

Überlassungs-
Bedingungen

Die Gebührenordnung bildet integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

Gebührenordnung

Über Ausnahmen oder besondere Regelungen entscheidet der Kirchgemeindevorstand von Fall zu Fall.

Ausnahmeregelung

Art. 6

Die Raumbenützer besorgen die Bestuhlung und Abstuhlung sowie das Aufräumen des Lokals.

Saalbetrieb

Das benützte Mobiliar und Material ist ordnungsgemäss zu versorgen. Über allfällige Beschädigungen bzw. Verluste erstattet die verantwortliche Person der Benützerschaft unverzüglich Meldung an die Abwarschaft oder an den zuständigen Fachvorsteher.

Art. 7

Für die Benützung des Raumes, des Mobiliars, des Geschirrs, Bestecks und des übrigen Materials (z.B. Küchen-Ausrüstung) haftet immer der Benützer. Beschädigtes oder abhanden gekommenes Mobiliar bzw. Material ist auf Kosten der Benützerschaft zu ersetzen.

Haftung des Benützers

Art. 8

Die verantwortliche Person der Benützerschaft trägt die Verantwortung für die sorgfältige Behandlung und Benützung des Kirchengemeindraumes und seiner Ausrüstung. Sie sorgt für die Löschung aller Lichter und allenfalls für das Abstellen der Heizung nach Gebrauch, für die anweisungsgerechte Bedienung der Fensterstoren, für das korrekte Abschliessen des Raumes sowie für die vereinbarte Rückgabe der Schlüssel.

Verantwortung Sorgfalt

Art. 9

Nach der Durchführung von Veranstaltungen (ausgenommen Versammlungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften) hat die Benützerschaft den Saal und das beanspruchte Mobiliar und Material ordnungsgemäss aufzuräumen und laut Anweisung der Abwarschaft zu reinigen und hernach abzugeben.

Reinigung des Raumes

Eine allenfalls erforderliche Nachreinigung des Raumes wird der Benützerschaft in Rechnung gestellt.

Art. 10

Veranstaltungen im Kirchengemeindraum, die morgens vor 07.00 Uhr beginnen oder abends länger als bis 23.00 Uhr dauern, sind dem zuständigen Fachvorsteher vorgängig zu melden bzw. von dieser Instanz bewilligen zu lassen. Ausgenommen davon sind die Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Besondere Anlässe

Art. 11

Raumbenützern, welche die vorstehenden Bestimmungen nicht einhalten, wird die Benützungsbewilligung unverzüglich entzogen. Sie können im Rahmen dieses Benützungsreglementes zudem zur vollen Verantwortung herangezogen werden. Insbesondere haben sie für allen Schaden, der mangels genügender Aufsicht oder Vorsicht entstanden ist, aufzukommen.

Fehlverhalten

7247 Saas, den 19. Februar 1995

KIRCHGEMEINDEVORSTAND SAAS

Der Präsident:

Der Aktuar:

P. Wehrli-Arnold

R. Rauber-Bühler